

# KEINE ANGST VOR GROßEN ZAHLEN

Corinna Moldenhauer

September 2024

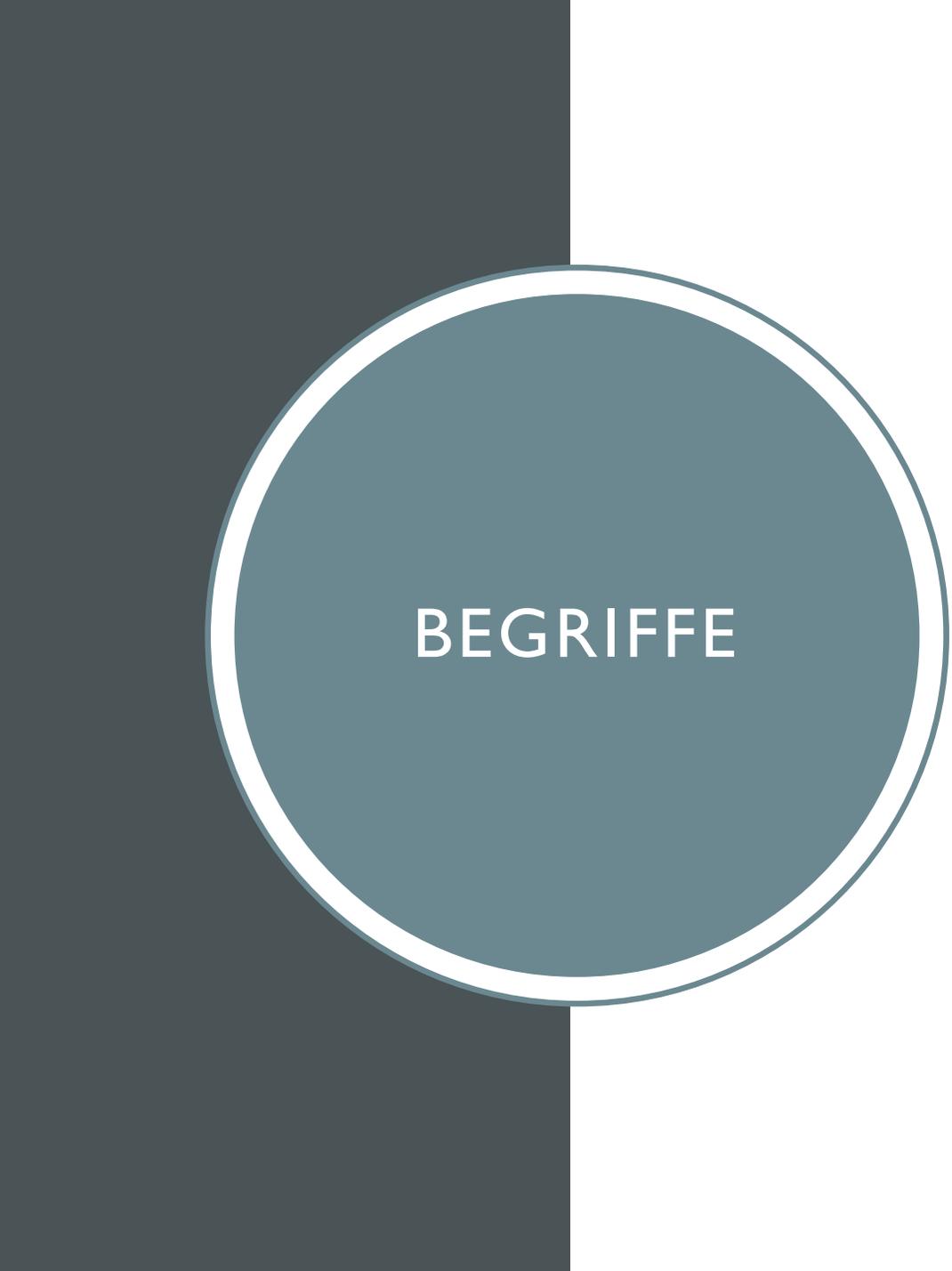
# KEINE ANGST VOR GROßEN ZAHLEN

- Begriffe
- Kirchliches Haushaltsrecht
- Haushaltsplanung
  - Grundlagen
  - Haushaltsgrundsätze/  
Grundsätze ordnungsgemäßer  
Buchführung (GoB)
  - Beispiel
- Haushaltsbewirtschaftung
  - Ergebnisrechnung (Beispiel)
  - AppSpace
  - Webauskunft
- Jahresabschluss
  - Bilanz (Beispiel)
  - Investitionsnummernübersicht (Beispiel)
- Zusammenfassender Überblick



# BEGRIFFE

- Gemeindegkennziffer (GKZ) 4-stellig
  - Jeder Rechtsträger hat eine eigene vierstellige GKZ
  - Rechtsträger sind
    - Kirchen- oder Kapellengemeinden
    - Kirchenkreise
    - Gesamtkirchengemeinden
    - Kirchengemeindeverbände



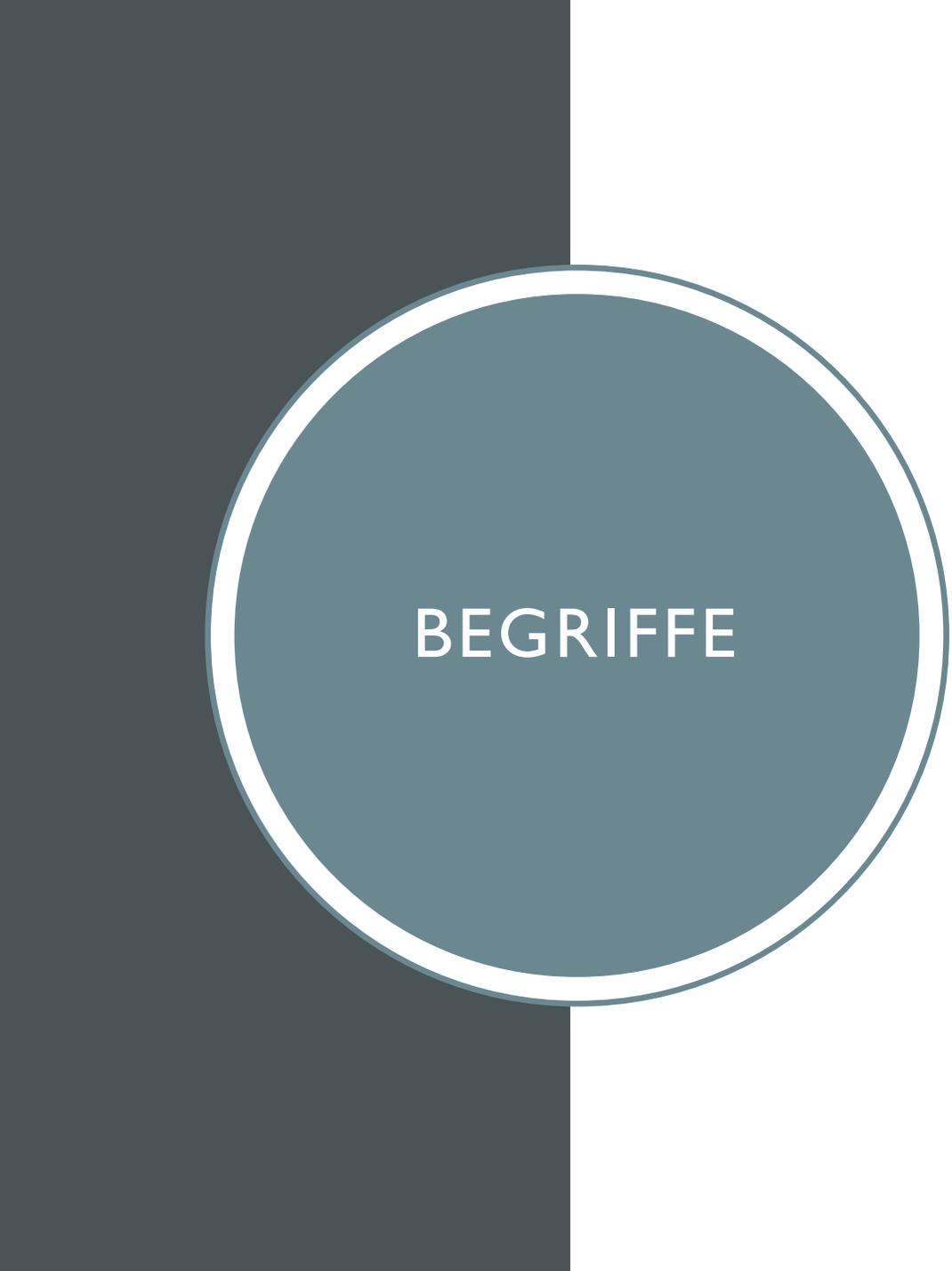
# BEGRIFFE

- Sachkonto (SK) 6-stellig
  - „Was“ wird gebucht?
  - Aufwand oder Ertrag
  - Abschreibungen
  - Zinsen
  - etc.



# BEGRIFFE

- **Kostenstelle (KST) 10-stellig**
  - „In welchem Bereich“ ist zu buchen?
  - z. B. Kirchenmusik, Kinder- und Jugendarbeit, Friedhof, Gemeindehaus, etc.
- **Kostenträger (KTR) 10-stellig**
  - Kann zusätzlich zur Kostenstelle angegeben werden
  - für die Zuordnung zu einem bestimmten Projekt
  - für die umsatzsteuerrechtliche Zuordnung
  - bessere Auswertung und Abrechnung



# BEGRIFFE

- Debitor (Deb.) 6-stellig
  - Forderungen an externe Dritte haben
  - (Wir haben eine Rechnung gestellt)
- Kreditor (Kred.) 6-stellig
  - Verbindlichkeiten an externe Dritte
  - (Wir haben eine Rechnung erhalten)



# BEGRIFFE

- Investitionsnummer 10-stellig
  - unterschiedliche Rücklagen
  - Spenden
  - Legate
  - Verkaufserlöse
  - etc.

# KIRCHLICHES HAUSHALTSRECHT

Abkürzung	Gesetz
HhG	Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
HO-Doppik	Rechtsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Haushaltsordnung-Doppik)
DB-Doppik	Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung
Anl. 2 DB-Doppik	Bewertungsrichtlinie
FAG	Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
FAVO	Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
FinanzR 2023	Richtlinien für den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
FinSatz	Finanzsatzung des Kirchenkreises ...
KGO	Kirchengemeindeordnung

### **Zweck des Haushaltsplans (§ 2 HO-Doppik)**

- Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung im laufenden Jahr
- Zur Feststellung und Deckung des Finanz- und Ressourcenbedarfs der im Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig sein wird



GRUNDLAGEN  
DER  
HAUSHALTS-  
PLANUNG

### **Wirkung des Haushaltsplans (§ 4 HO-Doppik)**

- Ermächtigung über die Haushaltsmittel zu verfügen und Verpflichtungen einzugehen
- Also darf eigentlich ohne beschlossenen Haushaltsplan keine Bestellung oder Beauftragung veranlasst werden
- es werden keine Ansprüche oder Verpflichtungen begründet oder aufgehoben



GRUNDLAGEN  
DER  
HAUSHALTS-  
PLANUNG

**Aufstellung nach kirchlichen Handlungsfeldern und  
Gliederung in Teilergebnishaushalte (§ 9 HO-Doppik)**

- nach kirchlichen Handlungsfeldern oder Funktionen (Aufgaben, Dienste) zu gliedern bzw. in Teilergebnishaushalte
- Bei uns: Gliederung nach Kostenstellen



GRUNDLAGEN  
DER  
HAUSHALTS-  
PLANUNG

## **Beschluss und Veröffentlichung des Haushaltsplans (§ 23 HO-Doppik und § 60 I 3 KGO)**

- vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt und beschlossen
- mindestens eine Woche zur Einsicht für die Glieder der Kirchengemeinde auszulegen
- zur Einsichtnahme ist aufzufordern



GRUNDLAGEN  
DER  
HAUSHALTS-  
PLANUNG

§ 10 HO-Doppik,  
§ 60 I S. 2 KGO

- Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein
- Generationengerechtigkeit
- Sicherung der langfristigen Handlungsfähigkeit

HAUSHALTS-  
AUSGLEICH

§ 9 I HO-Doppik,  
§ 60 I S. 1 KGO

- alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen
- keine Geschäftsvorfälle außerhalb oder neben dem Haushalt

VOLLSTÄNDIG-  
KEIT

§ 11 I HO-Doppik

- Erträge und Aufwendungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen
- alle Aufwendungen und Erträge einzeln, auf den entsprechenden Sachkonten geplant und gebucht

BRUTTO-  
VERAN-  
SCHLAGUNG

## HAUSHALTSGRUNDSÄTZE/GOB

ZEITLICHE  
BINDUNG

§ 3 HO-Doppik

- Haushaltsplan ist für ein Haushaltsjahr oder zwei Haushaltsjahre aufzustellen
- Bei uns i. d. R. für 2 Haushaltsjahre

EINZEL-  
VERAN-  
SCHLAGUNG

§ 11 III S. 1 HO-Doppik

- Erträge nach ihrem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach ihrem Zweck zu veranschlagen.
- Keine Verrechnung mehrerer Erträge oder Aufwendungen

# HAUSHALTSPLANUNG - BEISPIEL

# ERGEBNISRECHNUNG

- Jahresbezogen
- Erträge und Aufwendungen
- Plan-Ist-Abgleich
- Quartalsweise Berichtsversand

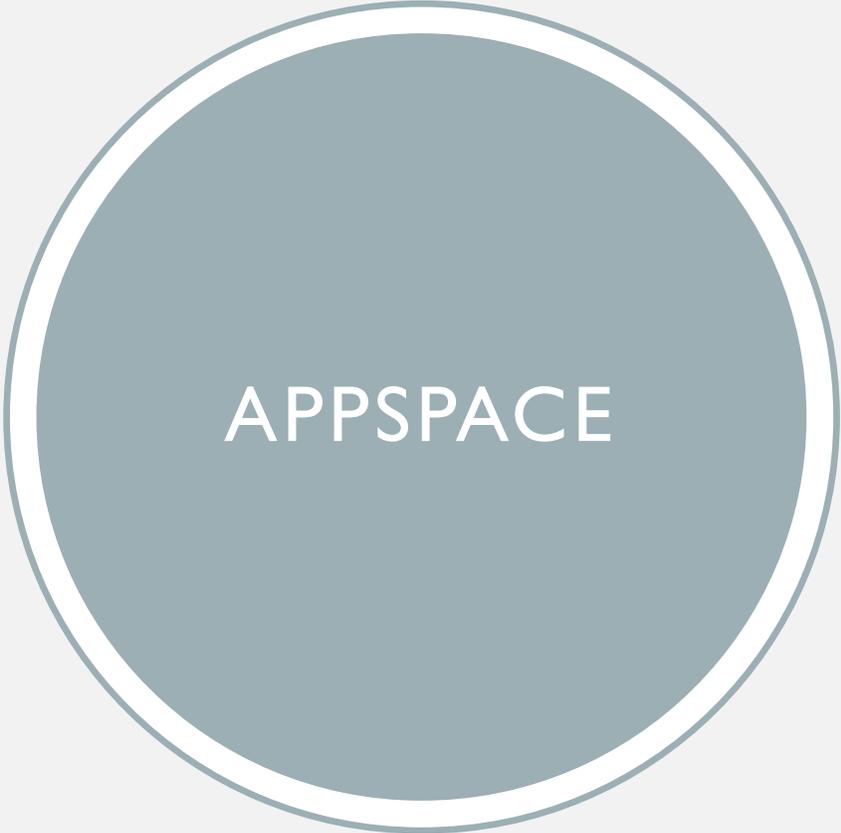
# ERGEBNISRECHNUNG

- Beispiel

# BILANZ

- Stichtagsbezogen

Bilanz	
<u>Aktiva</u>	<u>Passiva</u>
Anlagevermögen	Eigenkapital
Umlaufvermögen	Sonderposten
	Rückstellungen
	Verbindlichkeiten
ARAP	PRAP
Summe (Mittelverwendung)	Summe (Mittelherkunft)



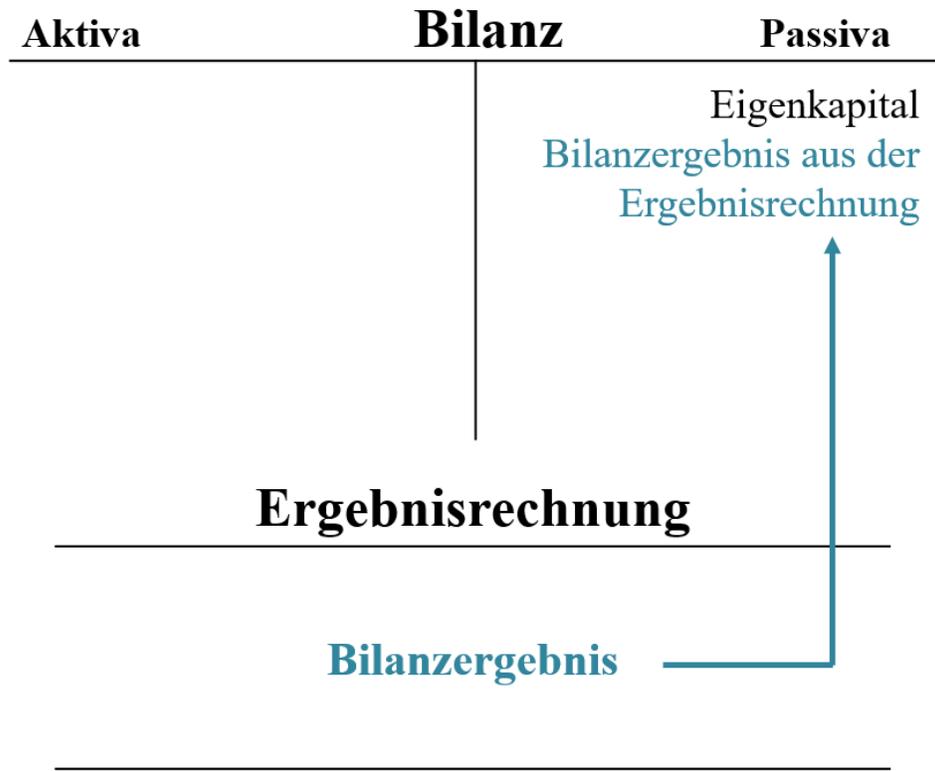
# APPSPACE

- Digitale Anordnung
- Prüfung der Kontierung (Sachkonto, Kostenstelle)



# WEBAUSKUNFT

- Aktuelle Auswertungen
- Z. B. Ergebnisrechnung, Bilanz, Rücklagenübersicht, Anlagenübersicht, etc.

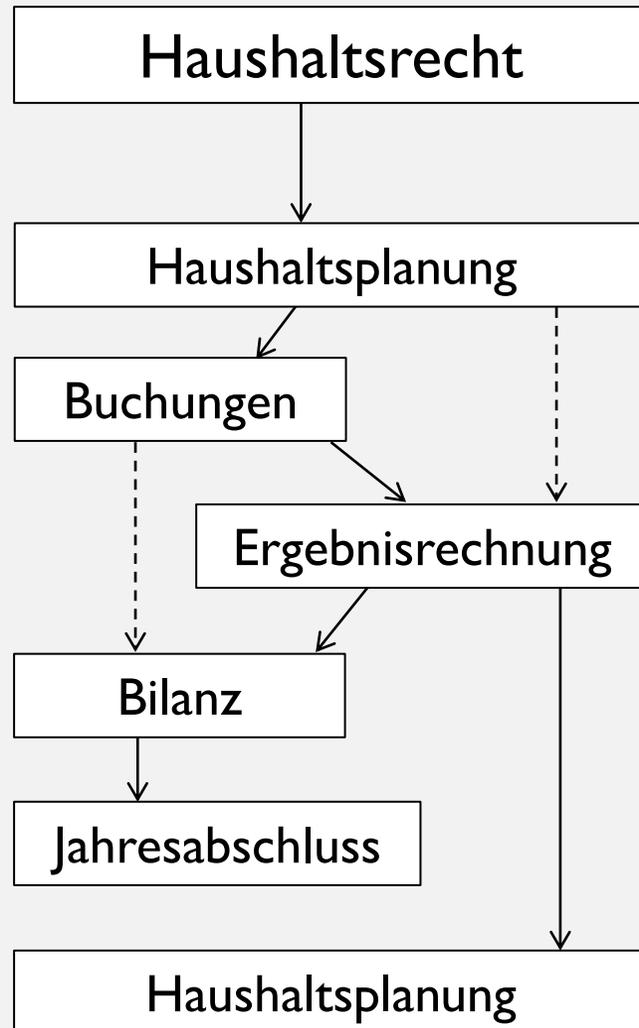


JAHRESABSCHLUSS

- Beispiel Bilanz und Investitionsnummernübersicht

JAHRESABSCHLUSS

# UMFASSENDE ÜBERBLICK



- gilt für die Haushaltsplanung, -ausführung und den Jahresabschluss
- Haushaltsplanung wird auf Grundlage des Haushaltrechts erstellt
- Buchungen erfolgen auf Grundlage des Haushaltsplanes (Planungsstruktur)
- alle ergebniswirksamen Buchungen eines Jahres
- Bestände des Vermögens und dessen Finanzierung, Veränderungen durch Buchungen und das Ergebnis der Ergebnisrechnung
- Abschluss der Ergebnisrechnung und Übertragung des Ergebnisses in die Bilanz
- Ergebnisrechnung der Vorjahre als Vorlage für die folgende Haushaltsplanung